

Textliche Festsetzungen

(gem. §9 Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung –BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.)

§1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO)

- (1) Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (TF1 bis TF7) mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“ sind folgenden Anlagen bzw. Nutzungen zulässig:
- Anlagen für sowie der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Energieträgern, insbesondere eNG (electric natural gas) und Wasserstoff; für eine Übergangszeit und nach dieser in untergeordnetem Umfang auch von nicht klimaneutralen Energieträgern (z. B. Methan, LNG)
 - Anlagen zur Rückverdampfung sowie der zum Betrieb dieser Anlagen notwendigen Nebenanlagen
 - Anlagen für sowie der Umschlag und die Lagerung von Transformationsprodukten, die im Zuge der Herstellung von Wasserstoff entstehen (z.B. CO₂- und O₂),
 - Anlagen zur Verflüssigung, zum Export/Import und zur Lagerung von gasförmigem und flüssigem Kohlenstoffdioxid sowie zum Betrieb dieser Anlagen notwendigen Nebenanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und der zum Betrieb dieser Anlagen notwendigen Nebenanlagen
 - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem (und flüssigem) Sauerstoff und Stickstoff und der zum Betrieb dieser Anlagen notwendigen Nebenanlagen
 - Anlagen zur Stromerzeugung/-verteilung unter Nutzung von Methan, LNG oder eNG mit Abscheidung des bei der Verbrennung entstehenden CO₂ bzw. Anlagen zur Herstellung, Speicherung und Verteilung von Energie und Energieträgern, wenn diese nicht ausschließlich auf fossile Energieträger ausgerichtet sind, sowie
 - Speicherkraftwerke und der zum Betrieb dieser Anlagen notwendigen Nebenanlagen
 - Sonstige zum Betrieb erforderliche bauliche Anlagen und Nebenanlagen (wie z.B. Gebäude, Straßen, Parkplätze, Regenrückhaltebecken etc.)
- (2) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig.

§2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16ff. BauNVO)

- (1) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist durch die Grundflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Höhe von 0,9 zulässig.
- (2) Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 65,0 m nicht überschreiten. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der Straße Am Tiefen Fahrwasser (Geländehöhe von 4,50 m ü. NHN).

- (3) Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe für technische Aufbauten ist ausnahmsweise zulässig.

§3 Bauweise – § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO –

- (1) Als abweichende Bauweise wird eine von der offenen Bauweise insofern abweichende Bauweise festgesetzt, als Gebäudelängen von mehr als 50,0 m zulässig sind. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

§4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte – § 9 (1) Nr. 21 BauGB – (vgl. Hinweis Nr. 9)

- (1) Die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht (LR1) des bestehenden und eines zukünftigen Leitungsträgers (EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg sowie der Open Grid Europe GmbH, Essen) zu belasten. Weiterhin erfasst die Festsetzung das Recht für künftige Leitungsträger, auf der hierfür festgesetzten Fläche unterirdische (Produkt-)Leitungen (überregionale Transportleitungen für flüssige oder gasförmige Stoffe, Transportleitungen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Voslapper-, Rüstersieler- und Heppenser Groden anzulegen und zu betreiben. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis, Leitungen zugänglich anzulegen und zu unterhalten. Im Bereich der für das Leitungsrecht LR 1 vorgesehene Flächen sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die die Leitungen beeinträchtigen können, unzulässig. Davon ausgenommen sind Überwegungen bzw. Überfahrten zur Erschließung des festgesetzten Sondergebietes.
- (2) Die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist vorsorglich mit einem Leitungsrecht (LR2) des zukünftigen Leitungsträger (TES Energy Solutions GmbH, Emsstr. 20, 26382 Wilhelmshaven) zu belasten.

§5 Regelungen zum Schallschutz - § 9 (1) Nr. 12 BauGB i.V.m. §11 BauNVO – (vgl. Hinweis Nr. 5)

Das festgesetzte Sondergebiet wird in die Teilflächen TF1 – TF7 mit den folgenden Festsetzungen aufgeteilt. Die Grenzen der Teilflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt:

- a. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{W''A}$ weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten:

Tabelle A. Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel

Teilfläche	Gesamte Flächengröße in m ²	Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{W''A}$ in dB(A) pro m ²	
		tags 6-22 Uhr	nachts 22-6 Uhr
TF1	60.639	74	66
TF2	546.875	63	55

TF3	129.316	66	58
TF4	81.652	70	62
TF5	246.117	73	65
TF6	169.192	63	55
TF7	186.595	64	56

- b. Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent, unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehenden Anlagen, nicht überschreiten.
- c. Sind einer Anlage mehrere Teilflächen des Bebauungsplanes zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d. h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen (Summation).

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils aktuellen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (NDS. GVBl. 2024 Nr. 82)

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. Nr. 53)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Altablagerungen / Bodenschutz

Sollten Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) zu benachrichtigen.

Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN-Normen 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten), 2018-06 und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und 1998-05 zu beachten.

4. Kampfmittel

Bei Funden von Abwurfmittel oder andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) oder kampfmittelverdächtige Gegenstände sind alle Arbeiten im betreffenden Bereich einzustellen und es ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel. 0511 30245-500) zu benachrichtigen. Für weitere Teilflächen des Plangebietes wurden Luftbilder ausgewertet, die einen begründeten Verdacht auf Kampfmittel ergaben. Für einen Teilbereich des Gebietes wurde kein Handlungsbedarf ermittelt. Nähere Informationen sind der Begründung zu entnehmen.

5. Immissionsschutz

Gewerbelärm:

Die Schallausbreitungsberechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig in Oktavbändern nach folgender Beziehung durchgeführt.

$$L_{fT}(DW) = L_w + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{bar} - A_{misc},$$

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$$

(Bedeutung der Formelzeichen: siehe DIN ISO 9613-2 Oktober 1999)

Die zur Berechnung der Emissionskontingente verwendeten Flächenschallquellen sind mit dem folgenden Relativspektrum zu versehen:

Tabelle B. A-bewertetes Oktavspektrum $L_{WA/Okt}$, bezogen auf den A-Schallleistungspegel L_{WA}

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000
$L_{WA/Okt}$ - L_{WA}	-25	- 17,5	-10	-7,5	-5	-6	-9

Die Schallquellenhöhe wird einheitlich für alle Teilflächen mit 5 m über Grund angesetzt.

Es wird mit freier Schallausbreitung gerechnet, d. h. $A_{bar} = 0$ dB. Der Bodeneffekt A_{gr} wird nach dem Alternativen Berechnungsverfahren (Abschnitt 7.3.1 der DIN ISO 9613-2) ermittelt.

Der für die standortbezogene meteorologische Korrektur C_{met} erforderliche Faktor C_0 wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$C_0 = -10 \cdot \log \left(\frac{T_M}{100} + \frac{T_Q}{100} \cdot 10^{-0,15} + \frac{T_G}{100} \cdot 10^{-1} \right) \text{dB}$$

T_M Anteil der Mitwind-Wetterlagen einschließlich Windstille und Inversions-Wetterlagen in %,

T_Q Anteil der Querwind-Wetterlagen in %,

T_G Anteil der Gegenwind-Wetterlagen in %.

Dabei wird die folgende Windstatistik zugrunde gelegt:

Windrichtung	Windrichtungssektor in Grad		relative Häufig- keit in %
Nord	0:	345 – 15	4,0
	30:	15 – 45	4,0
	60:	45 – 75	4,9
Ost	90:	75 – 105	6,2
	120:	105 – 135	9,8
	150:	135 – 165	6,2
Süd	180:	165 – 195	7,7
	210:	195 – 225	13,2
	240:	225 – 255	15,2
West	270:	255 – 285	11,1
	300:	285 – 315	8,0
	330:	315 – 345	5,9

umlaufende Winde	1,2
Windstille	2,6

Umlaufende Winde und Windstille werden dabei der Mitwindschicht zugeschlagen

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen zumindest für die Aufpunkte IO 1, IO°2, IO°3, IO°4A, IO°5, IO°14, IO°16 und IO°21 (siehe Tabelle C) zu prognostizieren.

Tabelle C. Immissionsorte – Bezeichnungen, Koordinaten und Orientierungswerte

Immissionsorte ¹	Nutzung	UTM-Koordinaten		Höhe ü. Gr. (m)	Orientierungswerte in dB(A)	
		Rechtswert (m)	Hochwert (m)		Tag	Nacht
IO 1, Hooksiel	WR/WA	32436330	5943049	5	50/55	35/40
IO 2, Sengwarden Ost	WA	32437184	5938814	5	55	40
IO 3, Uppers Nord	MI	32438613	5939194	5	60	45
IO 4A, Voslapp Nord	WA	32440093	5938770	5	55	40
IO S5, Bohnenburger Deich 24	MI	32437078	5942250	5,6	60	45
IO 14, Bohnenburger Weg 19	MI	32436924	5941166	4,6	60	45
IO 16, Memeshauser Straße 1	MI	32437769	5940119	7,6	60	45
IO 21, Raffineriestraße 10	MI/GE	32439661	5939724	6,6	60/65	45/50

Die hier nicht aufgeführten Immissionsorte, welche u. a. in der schalltechnischen Machbarkeitsstudie betrachtet wurden, sind aufgrund des großen räumlichen Abstandes zum B-Plangebiet vorliegend schalltechnisch nicht maßgeblich.

Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage(n) (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergibt. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen sind auch bereits bestehende Anlagen innerhalb dieses Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der Nachweis ist in der Regel für die gesamten Teilflächen zu erbringen. Sofern mehrere Flächen oder die Gesamtfläche in der Hand der Betriebsgesellschaft liegen, kann der Nachweis auch für mehrere Flächen gleichzeitig erbracht werden. Diesbezüglich sind im Fall einer späteren Aufteilung oder Abspaltung von Teilflächen ggfs. besondere vertragliche Regelungen zu treffen.

6. Küstenschutz

Der Deich (1. Deichlinie) im Plangebiet ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet. In allen Planungsebenen sind diese grundsätzlich mit den ihnen zugrundeliegenden deichrechtlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Zum Deich verläuft binnenseitig gemäß § 16 NDG die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbestecksgrenze). Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50,0 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder angelegt werden. Die Deichbehörde kann zur Befreiung von diesem Verbot Ausnahmen nur genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Der Träger der Deicherhaltung ist anzuhören. Eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung ist per Gesetz widerruflich. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Deichbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

7. Störfall / Achtungsabstände

Aufgrund der Lage der schutzbedürftigen Gebiete ist ein Achtungsabstand von 1.000 m zu schutzwürdigen Gebieten nach §50 BImSchG und zu den Schutzobjekten einzuhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die für den Schutz der Umgebung erforderlichen Maßnahmen für die Betriebsbereiche im Plangebiet im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt werden können.

8. Richtfunk / Radar / Revier- und Datenfunk

Das Plangebiet liegt komplett im Freihaltebereich für Revier- und Datenfunk des Wasser- und Schifffahrtsamtes Wilhelmshaven (WSA). Gemäß Freihalteatlas des WSA ist die Bauhöhe im gesamten Freihaltebereich auf NN + 65m beschränkt. Hinsichtlich der Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung sind Abweichungen mit dem WSA abzustimmen.

9. Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Erdgas-Transportleitung der EWE Netz (siehe textliche Festsetzung §5). Für diese ist jeweils ein 8,0 m breiter Schutzbereich (4,0 m beidseitig der Kabelachse) zu berücksichtigen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.

Ebenfalls ist in der Leitungszone eine Gasversorgungsleitung der Firma Open Grid Europe GmbH in Bau. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 23.06.2023 erteilt.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Genehmigungsverfahren ist derzeit eine Doppelleitung zum Transport von Wasserstoff (H₂) und Erdgas (CH₄).

10. Wasserwirtschaft

Regelung des Wasserabflusses:

Das Bebauungsplangebiet wird an der Ostseite von dem Gewässer III. Ordnung - Rhynschloot – begrenzt. Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern III. Ordnung (Rhynschloot) obliegt i.d.R. den Grundstückseigentümern. Durch Vertrag ist hier NiedersachsenPorts verpflichtet. Zuständig bleibt die Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven als Genehmigungsbehörde für die Einleitungen in den Rhynschloot.

Die Entwässerungsfunktion des an der Südgrenze verlaufende Gewässer ist aktuell noch ungeklärt. Daher wurde es nicht planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes ist bei der Unteren Wasserbehörde für eine etwaige beabsichtigte Beseitigung des Grabens ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung bzw. -genehmigung zu stellen.

Oberflächenentwässerung / Schmutzwasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer / Regenwasser-rückhaltebecken ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der Flächennutzung eine was-serrechtliche Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es sind Rückhaltemaßnahmen und in Abhängigkeit von der Flächennutzung Abwasservor-behandlungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Schmutzwasser ist in einer eigenen Kläranlage zu behandeln.

Löschwasser

Zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten ist die Versorgung entsprechend der DVGW, Arbeitsblätter W 405 und W 331 sicherzustellen (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.; Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öf-fentliche Trinkwasserversorgung bzw. Hydrantenabstände).

11. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Regelungen zu Grunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbe-reich Stadtplanung und Stadterneuerung, 7. Etage) eingesehen werden.

Hierzu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, DIN 19731, RAS-LP4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18005, Teil 1 und 2 „Schallschutz im Städtebau“, DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“